

Ein Beschichtungsmaterial mit GSB Zulassung ist definiert durch folgende Bestimmungen:

Allgemein:

Alle Beschichtungsmaterialien müssen grundsätzlich die Qualitätsrichtlinien der GSB AL 631 erfüllen.

1. Alle Beschichtungsmaterialien (Formulierungen) müssen auf der gleichen Chemie des Bindemittels (Harz- und Härtertypen sowie Vernetzungsverhältnis) aufgebaut sein. Da das Bindemittel größter und die Eigenschaften der Beschichtung prägender Bestandteil eines Beschichtungsmaterials ist, sollen damit größtmögliche Produktsicherheit angestrebt und Haftungsrisiken vermindert werden.
2. Die Auswahl, Optimierung und ein ggf. notwendiger Wechsel in den Additiven sowie den Pigmenten in einer Formulierung obliegen der Verantwortung der Hersteller. Modifikationen werden nicht als Änderungen im Sinne der Materialzulassung bewertet. Sie erfordern deshalb keine Neuzulassung. Ein Wechsel des Bindemittels erfordert eine Neuzulassung.
3. Ein GSB zugelassenes Beschichtungsmaterial ist je nach Bewitterungsverhalten gem. GSB AL 631 zu unterscheiden in:

Florida 1	300 MJ total UV-radiation (ca. ein Jahr Florida Bewitterung), 50% Restglanz
Florida 3	840 MJ total UV-radiation (ca. drei Jahre Florida Bewitterung), 50% Restglanz
Florida 5	1.400 MJ total UV-radiation (ca. fünf Jahre Florida Bewitterung), 50% Restglanz
Florida 10	(ca. zehn Jahre Florida Bewitterung), 50% Restglanz

Es liegt in der Verantwortung der Hersteller, dass alle innerhalb einer erteilten Materialzulassung gelieferten Beschichtungsmaterialien die Kriterien der Wetterbeständigkeit im Floridatest nach GSB AL 631 erfüllen.

Bekanntlich wird mit der Materialzulassung nur die grundsätzliche Eignung eines Beschichtungsmaterials überprüft und bestätigt.

4. Für Materialzulassungen können nur Beschichtungsmaterialien eingereicht werden welche keine Einstufung als karzinogen, keimzellenmutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) jeweils der „Kategorie 1“ gem. den Einstufungskriterien der „CLP-Verordnung“ (EU) Nr. 1272/2008) aufweisen. Dies entspricht einer Kennzeichnung der Beschichtungsmaterialien mit den H-Sätzen H340 / H350 oder H360
“TGIC“, blei-, cadmium- und chrom(VI)-haltige Verbindungen sind als Einsatzstoffe zur Herstellung der Beschichtungsmaterialien nicht erlaubt.
5. Für eine Materialzulassung kann der Hersteller den Farbbereich im Voraus wie folgt einschränken:
 - a) Nur bestimmte, durch den Hersteller zu definierende Farben, sind zugelassen. In diesem Falle können vom Hersteller auch diejenigen Farben von der Zulassung ausgeschlossen werden, bei denen z.B. das Beständigkeitsniveau der zur Erzielung einer Farbe notwendigen Pigmente nicht der geforderten Beständigkeitsklasse in der Florida Bewitterung entspricht.
 - b) Nur alle Uni-Farben sind zugelassen
 - c) Nur Metallics / Effektlacke sind zugelassen
 - d) Alle Farben inklusive Metallics sind zugelassen.

Diese Einschränkungen sind untrennbarer Bestandteil der Materialzulassung und müssen in den aktuellen Produktmerkblättern festgeschrieben werden.

6. Der Oberflächenaspekt ist für jede Materialzulassung charakteristisches Merkmal und gilt somit für jedes Produkt innerhalb einer Zulassung. Es ist nicht zulässig, mehrere Oberflächenaspekte unter einer Materialzulassung zu vermarkten.

Es gibt:

- **glatt verlaufende** oder
- **strukturierte Oberflächen.**

7. Der festgelegte Glanzbereich ist für alle Produkte innerhalb dieser Materialzulassung verbindlich. Die Messung erfolgt mit Reflektometer bei 60 ° Messgeometrie gemäß GSB AL 631. Es liegt in der Verantwortung der Materialhersteller, dass alle Produkte eines zugelassenen Beschichtungsmaterials, insbesondere unter den im Merkblatt festgelegten Verarbeitungsbedingungen, sicher zu Reflektometerwerten innerhalb der definierten Toleranzbereiche gemäß GSB AL 631 führen. Bei strukturierten Beschichtungsmaterialien ist eine Messung des Reflektometerwertes lediglich bei Materialzulassungs- oder Verlängerungsprüfungen vorgesehen – ansonsten erfolgt die Bewertung visuell im Vergleich zur Vorlage.
8. Die bei der Materialzulassung angegebenen und festgelegten Einbrennbedingungen sind für alle Produkte verbindliche Verarbeitungsparameter. Bei allen angegebenen Einbrennbedingungen gemäß Meldebogen GSB AL 631 ist die Erzielung aller definierten chemischen und mechanischen Eigenschaften des Beschichtungsmaterials sicherzustellen. Jede Änderung der Einbrennbedingungen nach erteilter Materialzulassung ist grundsätzlich der GSB Geschäftsstelle zu melden. Jeder Fall wird im GSB GA (Güteausschuss) erörtert. Dies kann zum Antrag einer neuen Materialzulassung führen. Beim Einziehen von PA-Stegen für bestimmte Farben kann das Einbrennfenster variabel gestaltet werden. Hierzu ist eine Information an die GSB-Geschäftsstelle und eine Dokumentation im Produktmerkblatt erforderlich.
9. Ein zugelassenes Beschichtungsmaterial kann auf Antrag des Materialherstellers in verschiedenen Werken produziert werden. Voraussetzung dafür ist die Verwendung der gleichen Rezeptur, was durch eine rechtsverbindliche Bestätigung an die GSB Geschäftsstelle erklärt werden muss. Negative GSB-Prüfungen bedeuten eine generelle Sperrung für alle Produktionsstätten.
10. Folgende Systemaufbauten für Mehrschichtsysteme sind aktuell in den QR geregelt:

Basislack	Decklack
Pulverlack pigmentiert	Pulverlack pigmentiert
Pulverlack pigmentiert	Pulverlack transparent / Lasur
Flüssiglack pigmentiert	Flüssiglack pigmentiert
Flüssiglack pigmentiert	Flüssiglack transparent

Der Systemaufbau (Klarlack, Lasuren oder pigmentierte Lacke) hat in Kombination mit dem Basislack immer in Abstimmung mit dem Beschichtungsmaterial-Hersteller zu erfolgen. Der Systemaufbau ist beschränkt auf den Systemaufbau eines Materialherstellers – eine Kombination von Lackaufbauten von mehreren Lackherstellern ist ausgeschlossen.

Für eine entsprechende GSB Materialzulassung für Mehrschichtsysteme werden ausschließlich pigmentierte Decklacksysteme zugelassen, welche bereits über eine entsprechende GSB Materialzulassung im Einschichtverfahren verfügen.

Bei der Verwendung von transparenten Decklacken in Kombination mit pigmentierten Basislack muss jede einzelne Schicht über eine GSB Materialzulassung für Einschichtsysteme verfügen.

Eine Materialzulassung von Systemaufbauten, welche aktuell noch nicht in den QR geregelt sind (z.B. ETL / Decklack), können bei Bedarf über die Geschäftsstelle angefragt werden.

11. Die Angaben im Merkblatt „Mindestanforderungen für die Kennzeichnung von Gebinden für GSB-zugelassene Materialsysteme“ sind einzuhalten.